

18. SEPTEMBER 2015 - Königlicher Erlass zur Festlegung eines Ordnungsrahmens für die Bestimmung der Anforderungen an die biologische Abbaubarkeit und an die Zersetzbarkeit von Produkten, die für die Entsorgung über Toiletten entwickelt worden sind

(Belgisches Staatsblatt vom 23. Oktober 2015)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT
DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT**

18. SEPTEMBER 2015 - Königlicher Erlass zur Festlegung eines Ordnungsrahmens für die Bestimmung der Anforderungen an die biologische Abbaubarkeit und an die Zersetzbarkeit von Produkten, die für die Entsorgung über Toiletten entwickelt worden sind

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über Produktnormen zur Förderung umweltverträglicher Produktions- und Konsummuster und zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit und der Arbeitnehmer, des Artikels 5 § 1 Absatz 1 Nr. 1, 3, 5 und 10, abgeändert durch die Gesetze vom 27. Juli 2011 und 25. April 2014, und des Artikels 15 § 3;

Aufgrund der Ausführung der in der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vorgesehenen Formalitäten;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Aufgrund der Stellungnahme des Hohen Gesundheitsrates vom 1. Oktober 2014;

Aufgrund der Stellungnahme des Zentralen Wirtschaftsrates vom 15. Oktober 2014;

Aufgrund der Stellungnahme des Föderalen Rates für Nachhaltige Entwicklung vom 17. Oktober 2014;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen an der Ausarbeitung des vorliegenden Erlasses;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 10. Februar 2015;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 57.600/1 des Staatsrates vom 23. Juni 2015, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In Erwägung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik;

In Erwägung des OSPAR-Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks;

Auf Vorschlag des Ministers der Wirtschaft, der Ministerin der Volksgesundheit und der Ministerin der Umwelt

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I - *Anwendungsbereich*

Artikel 1 - Mit vorliegendem Erlass wird im Hinblick auf den Schutz der Systeme zur Sammlung, zum Transport und zur Behandlung von häuslichem und städtischem Abwasser sowie im Hinblick auf den Schutz der Umwelt bestimmt, welche Eigenschaften Produkte, die für die Entsorgung über Toiletten entwickelt worden sind, aufweisen müssen.

KAPITEL II - *Begriffsbestimmungen*

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Zersetzung: Prozess, bei dem ein Produkt schwächer wird, seine Konsistenz verliert und in kleinere Teile zerfällt. In der Praxis wird sie bestimmt, indem nach Einwirkung spezifischer Umweltbedingungen der Verlust an Masse des Produkts gemessen oder der Anteil an Masse des Produkts, der durch ein Sieb geht, geschätzt wird. Diese Zersetzung kann das Ergebnis der Auflösung löslicher Bestandteile, des chemischen, physikalischen oder biologischen Abbaus der Bestandteile des Produkts, des physikalischen Zerfalls oder einer Kombination dieser Prozesse sein,

2. Zersetzbarkeit: Zersetzungsfähigkeit,

3. zuständigem Dienst: Mitglieder des statutarischen oder Vertragspersonals, wie in Artikel 5 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über Produktnormen zur Förderung umweltverträglicher Produktions- und Konsummuster und zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit und der Arbeitnehmer erwähnt.

KAPITEL III - *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 3 - Um in Verkehr gebracht zu werden, erfüllen Produkte oder Teile von Produkten, die für die Entsorgung über Toiletten entwickelt worden sind, folgende kumulative Bedingungen:

1. Die Produkte oder Teile von Produkten dienen der Aufnahme von Urin, Fäkalien oder anderen Körperflüssigkeiten.

2. Die Produkte oder Teile von Produkten stören weder die Systeme zur Sammlung und zum Transport von häuslichem und städtischem Abwasser noch die Systeme zur Reinigung dieses Wassers.

3. Die Produkte oder Teile von Produkten dürfen keine Fasern enthalten, die nicht biologisch abbaubar sind.

Es ist verboten, Verpackungen oder Zubehör in Verkehr zu bringen, die dazu bestimmt sind, über Toiletten entsorgt zu werden, außer wenn sie integraler Bestandteil des Produkts sind, die gleichen Funktionen erfüllen und die in Absatz 1 bestimmten Bedingungen erfüllen.

Art. 4 - Um in Verkehr gebracht zu werden, erfüllen in Anlage 1 erwähnte Produkte, die nicht dazu bestimmt sind, über Toiletten entsorgt zu werden, die beiden folgenden kumulativen Bedingungen:

1. Der einzige Vermerk in Bezug auf die Entsorgung über Toiletten, der auf der Verpackung zugelassen ist, lautet: "Nicht in die Toilette werfen". Dieser Vermerk ist waagrecht lesbar, wenn die Verpackung in üblicher Weise abgestellt wird, und er ist deutlich und unverwischbar angebracht. Dieser Vermerk hebt sich deutlich vom Hintergrund ab, ist ausreichend groß und weist einen ausreichenden Schriftzeichenabstand auf, damit er leicht lesbar ist.

2. Das in Anlage 3 bestimmte Logo ist auf der Verpackung angebracht.

Produkte, die in Verkehr gebracht werden, um außerhalb des häuslichen Lebens von spezialisiertem Personal benutzt zu werden, das spezifische Produkte verwendet, unterliegen nicht der in Absatz 1 Nr. 2 aufgeführten Bedingung.

Art. 5 - Die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2 und 3 aufgeführten Bedingungen werden anhand der in Anlage 2 festgelegten Kriterien überprüft.

Wenn für ein in Anlage 1 erwähntes Produkt eine harmonisierte technische Spezifikation besteht und wenn diese technische Spezifikation die Eigenschaften umfasst, die in den Anforderungen von Anlage 2 erwähnt sind, erklärt der Hersteller, dass diese Eigenschaften den bei Inverkehrbringen des Produkts vorgesehenen harmonisierten technischen Spezifikationen entsprechen. In diesem Fall sind zusätzlich zu vorliegendem Erlass die harmonisierten Bestimmungen anwendbar.

KAPITEL IV - *Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure*

Art. 6 - Der Verantwortliche für das Inverkehrbringen sorgt dafür, dass die Produkte, die er in Verkehr bringt, die in Artikel 3 aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Für jede in Anlage 1 erwähnte Produktart legt der Verantwortliche für das Inverkehrbringen eine Akte über die biologische Abbaubarkeit und die Zersetzbarkeit des Produkts an, mit der nachgewiesen wird, dass die Produktart mit den in Artikel 3 aufgeführten Anforderungen übereinstimmt.

Durch die Bereithaltung einer Akte über die biologische Abbaubarkeit und die Zersetzbarkeit des Produkts wird der Verantwortliche für das Inverkehrbringen nicht davon befreit, den in Artikel 3 aufgeführten Anforderungen nachzukommen.

Der Verantwortliche für das Inverkehrbringen bewahrt die Akte über die biologische Abbaubarkeit und die Zersetzbarkeit des Produkts während mindestens zwei Jahren nach Inverkehrbringen des Produkts auf.

Der Verantwortliche für das Inverkehrbringen übermittelt auf einfaches Verlangen des zuständigen Dienstes alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Produkts mit den geltenden Bestimmungen des vorliegenden Erlasses erforderlich sind. Er kooperiert mit dem zuständigen Dienst auf dessen Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit Produkten verbunden sind, die er in Verkehr gebracht hat.

Art. 7 - Der Verantwortliche für das Inverkehrbringen kann mittels schriftlicher Vollmacht einen Bevollmächtigten bestellen. Die Erstellung der Akte über die biologische Abbaubarkeit und die Zersetzbarkeit des Produkts gehört nicht zu den Aufgaben eines Bevollmächtigten.

Der Auftrag gestattet dem Bevollmächtigten, mindestens folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Bereithaltung der Produktakte für den zuständigen Dienst während des in Artikel 6 Absatz 4 erwähnten Zeitraums,

2. auf einfaches Verlangen des zuständigen Dienstes Aushändigung der Akte über die biologische Abbaubarkeit und die Zersetzbarkeit des Produkts sowie aller anderen erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität des Produkts mit den Anforderungen des vorliegenden Erlasses an diesen Dienst,

3. Kooperation mit dem zuständigen Dienst auf dessen Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung der Risiken, die mit Produkten verbunden sind, die zu dem in der Vollmacht des Bevollmächtigten festgelegten Aufgabenbereich gehören.

Art. 8 - Bevor ein Produkt in Verkehr gebracht wird, sorgt der Importeur oder Vertreiber dafür, dass er über die Akte über die biologische Abbaubarkeit und die Zersetzbarkeit des Produkts verfügt.

Art. 9 - Unbeschadet des Königlichen Erlasses vom 2. Juli 2014 zur Regelung der Durchführung der Kontrollen der Anwendung des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über Produktnormen zur Förderung umweltverträglicher Produktions- und Konsummuster und zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit und der Arbeitnehmer sind Labore, die mit der Analyse der Proben beauftragt werden können, gemäß der Norm NBN EN ISO/CEI 17 025 akkreditiert.

KAPITEL VI - *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Art. 10 - Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des neunten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

In Abweichung vom vorhergehenden Absatz können nichtkonforme Produkte, die am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses in Verkehr gebracht sind, noch in den neun folgenden Monaten in Verkehr gebracht werden.

Art. 11 - Der für Wirtschaft zuständige Minister, der für Volksgesundheit zuständige Minister und der für Umwelt zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Brüssel, den 18. September 2015

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft
Kris PEETERS

Die Ministerin der Volksgesundheit
Maggie DE BLOCK

Die Ministerin der Umwelt
Marie-Christine MARGHEM

Anlage 1

Die betreffende Produktkategorie lautet:

Feuchttuch: gewebe- oder vliesartiger Einweg- oder Wegwerfartikel, allgemein aus Cellulose, Viskose oder Polyester hergestellt, eventuell mit Reinigungssubstanzen, Tensiden oder kosmetischer Lotion getränkt.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 18. September 2015 zur Festlegung eines Ordnungsrahmens für die Bestimmung der Anforderungen an die biologische Abbaubarkeit und an die Zersetzbarkeit von Produkten, die für die Entsorgung über Toiletten entwickelt worden sind, beigefügt zu werden

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft
Kris PEETERS

Die Ministerin der Volksgesundheit
Maggie DE BLOCK

Die Ministerin der Umwelt
Marie-Christine MARGHEM

Anlage 2

Zugelassen sind Produkte, die folgende Kriterien erfüllen:

Kriterium I - Zersetzbarkeitstests

	Testmethode	Kriterien
Ableitungs- und Abflusstest	<p>Der Test simuliert eine normale Benutzung der Toilette während zwei Tagen durch eine vierköpfige Familie und wird mindestens dreimal wiederholt.</p> <p>Für vliesartige Hygienetücher besteht der Test aus fünfunddreißig Spülvorgängen, wobei das Produkt in einer vorbestimmten Abfolge hinzugefügt wird. Diese Abfolge umfasst Spülvorgänge mit nur Wasser (Urinieren bei Männern), Spülvorgänge mit Wasser, dem das Produkt und Toilettenpapier hinzugefügt sind (Urinieren bei Frauen), und Spülvorgänge mit Wasser, dem das Produkt, simulierte Fäkalien und Toilettenpapier hinzugefügt sind (Stuhlgang).</p> <p>Nach jedem Spülvorgang wird beurteilt, inwiefern das Produkt aus der Toilettenschüssel und dem Siphon abgeleitet worden ist. Zudem wird nach jedem Spülvorgang bestimmt, wo sich die abgeleiteten Stoffe im Abflussrohr befinden. Auf der Grundlage dieser Informationen kann berechnet werden, wo sich das Massenzentrum der Stoffe im Abflussrohr in Bezug auf die Toilette befindet, woraus sich das Verstopfungspotenzial ergibt.</p>	<p>Für Produkte, die ab dem 1. Januar 2019 in Verkehr gebracht werden:</p> <p>Der Nachweis ist erbracht, dass die Vorbereitung der Testprobe, die simulierten Fäkalien und die Bestimmung des Trockengewichts die Korrektheit und Genauigkeit des Tests gewährleisten.</p> <p>Bei Verwendung des betreffenden Produkts erfolgt keine statistisch signifikante Verlegung des Massenzentrums der Rückstände im Vergleich zu einem Referenztest mit in Belgien in Verkehr gebrachtem Toilettenpapier.</p>
Rasche mechanische Zersetzbarkeit	Die Testvorrichtung besteht aus einem schwenkbaren Behälter mit zwei Litern Leitungswasser oder Abwasser, in dem ein Gegenstand (beispielsweise ein Hygienetuch) mindestens drei Stunden lang inkubiert wird.	Der Nachweis ist erbracht, dass die Vorbereitung der Testprobe und die Bestimmung des Trockengewichts die Korrektheit und Genauigkeit des Tests gewährleisten.

	<p>Anschließend wird der Inhalt des Behälters auf ein Flachsieb mit einer Maschenweite von 12,5 mm verbracht. Das auf dem Sieb zurückgebliebene Material wird entnommen und gravimetrisch analysiert.</p> <p>Diese Messung dient dazu, anhand des Unterschieds zu berechnen, wie viel Prozent ursprünglicher Trockenmasse des Gegenstands durch das Sieb gegangen ist.</p> <p>Dieser Test wird mit mindestens sechs gleichen Gegenständen durchgeführt.</p>	<p>Mehr als 25 % der ursprünglichen Trockenmasse eines Gegenstands muss durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 12,5 mm gehen und diese Bedingung muss für mindestens 70 % der getesteten gleichen Gegenstände erfüllt sein.</p>
<p>Pumptest</p>	<p>Einzelartikel werden in die Einlassöffnung einer laufenden Pumpe eingeführt, während der Energieverbrauch in Abständen von einer Sekunde mit einem Grundwert verglichen wird.</p> <p>Die Testvorrichtung besteht aus einer ITT-Flygt-Pumpe, Modell C-3085.183 oder Modell mit gleichwertiger Leistung, deren Fördermenge mit ihrem hydraulischen Wirkungsgrad von 100 % (21,2 Liter pro Sekunde) übereinstimmt. Erreicht die Pumpe eine stabile Drehzahl, dürfen weder Fördermenge noch Position des Absperrschiebers noch Einstellungen der Pumpe in keiner Weise mehr angepasst werden, nachdem die Grundfördermenge festgelegt ist. Die Pumpe wird fünf Minuten lang unter diesen Bedingungen in Betrieb gesetzt, sodass ein Gleichgewichtszustand oder ein Grundwert für den Energieverbrauch vor Einführung der Produkte bestimmt werden kann.</p> <p>Anschließend wird zehn Minuten lang alle zehn Sekunden ein Artikel, insgesamt sechzig Gegenstände, in den Einlass der Pumpe eingeführt. Nach Einführung der Testproben läuft das Gerät noch weitere fünf Minuten lang. Der Energieverbrauch der Pumpe und</p>	<p>Je nach Integration der Kurven des Energieverbrauchs darf der durchschnittliche Anstieg des Energieverbrauchs im Vergleich zum Grundwert für die fünf Durchgänge nicht mehr als 15 % betragen.</p> <p>Bei höchstens 10 % der individuellen Datenpunkte, die während der fünf Durchgänge registriert werden, darf der Energieverbrauch im Vergleich zum Grundwert um mehr als 10 % steigen.</p>

	<p>ihre Fördermenge am Auslass werden ständig kontrolliert und registriert.</p> <p>Der Test besteht aus fünf getrennten Durchgängen gemäß vorstehender Beschreibung, wobei jeweils sechzig Artikel eingeführt werden.</p> <p>Bei jedem dieser fünf Durchgänge wird für jeden Datenpunkt bestimmt, um wie viel Prozent der Energieverbrauch im Vergleich zum Grundwert gestiegen ist. Zudem werden die Flächen unter den Kurven des Energieverbrauchs für die Grundlinie und die Testzeiträume während der Durchgänge integriert und dann verwendet, um zu berechnen, um wie viel Prozent der Energieverbrauch im Vergleich zum Grundwert gestiegen ist.</p> <p>Für andere Produkte als Hygienetücher kann es erforderlich sein, die Abfolge der Hinzufügung zu ändern, um die spezifischen Gewohnheiten und Praktiken für diese Produkte widerzuspiegeln.</p>	
<p>Aerobe biologische Abbaubarkeit</p>	<p>Bei dieser Testmethode wird die in einem Sieb mit einer Maschenweite von einem mm zurückbleibende Masse eines Produkts gemessen, das vierzehn Tage lang bei Umgebungstemperatur eines Labors ($22 \pm 3^{\circ}\text{C}$) in einer Mischflüssigkeit aus Belebtschlamm inkubiert worden ist. Das Produkt wird in einen Schikanekolben gefüllt, der einen Liter Belebtschlamm enthält. Der Kolben wird auf einer rotierenden Schüttelmaschine geschüttelt, um den Schlamm zu belüften. Nach einer vierzehntägigen Testperiode wird der Inhalt des Kolbens in einem Sieb mit einer Maschenweite von einem mm gesiebt. Die Rückstände im Sieb werden entnommen, getrocknet und gravimetrisch analysiert. Der Grad der biologischen Abbaubarkeit wird auf der Grundlage der Gesamtmasse berechnet, die durch das Sieb gegangen ist.</p>	<p>Der Test wird durch eine biologisch abbaubare Referenz (positive Kontrollprobe) validiert, um zu überprüfen, ob der Schlamm tatsächlich biologisch aktiv ist. Dieses Material muss in einer festen Form vorliegen, die nicht durch ein Sieb mit einer Maschenweite von einem mm geht, wie gereinigte Watte zur medizinischen Verwendung.</p> <p>Der Nachweis ist erbracht, wenn die vorherige Ausspülung der getesteten Produkte, die Bestimmung des Trockengewichts der Produkte und Produktreste, das Auffangen, der Transport, die Vorbereitung und Beschreibung des Abwassers und des Schlamms sowie das</p>

		<p>Sieben und die Entnahme der Produktreste die Korrektheit und Genauigkeit des Tests gewährleisten.</p> <p>Der durchschnittliche Prozentsatz der ursprünglichen Trockenmasse des Produkts, das nach vierzehn Tagen in einem Sieb mit einer Maschenweite von einem mm gesiebt wird, muss mehr als 95 % betragen.</p>
<p>Anaerobe biologische Abbaubarkeit</p>	<p>Bei diesem Versuch wird die in einem Sieb mit einer Maschenweite von einem mm zurückbleibende Masse eines Produkts gemessen, die achtundzwanzig Tage lang bei $35 \pm 3^\circ\text{C}$ in Faulschlamm inkubiert worden ist. Das Produkt wird in einen Testbehälter von zwei Litern Fassungsvermögen gefüllt, der 1,5 Liter Faulschlamm enthält. Nach achtundzwanzig Tagen wird der Inhalt des Behälters in einem Sieb mit einer Maschenweite von einem mm gesiebt. Die Rückstände im Sieb werden entnommen, getrocknet und gravimetrisch analysiert. Der Grad der biologischen Abbaubarkeit wird auf der Grundlage der Gesamtmasse berechnet, die durch das Sieb gegangen ist.</p>	<p>Der Test wird durch eine biologisch abbaubare Referenz (positive Kontrollprobe) validiert, um zu überprüfen, ob der Schlamm tatsächlich biologisch aktiv ist. Dieses Material muss in fester Form vorliegen, die nicht durch ein Sieb mit einer Maschenweite von einem mm geht, wie gereinigte Watte zur medizinischen Verwendung.</p> <p>Der Nachweis ist erbracht, wenn die vorherige Ausspülung der getesteten Produkte, die Bestimmung des Trockengewichts der Produkte und Produktreste, das Auffangen, der Transport, die Vorbereitung und Beschreibung des Abwassers und des Schlamms sowie das Sieben und die Entnahme der Produktreste die Korrektheit und Genauigkeit des Tests gewährleisten.</p> <p>Der durchschnittliche Prozentsatz der ursprünglichen Trockenmasse des Produkts, das nach achtundzwanzig Tagen in einem Sieb mit einer Maschenweite von einem mm gesiebt wird, muss mehr als 95 % betragen.</p>

Kriterium II - Biologische Abbaubarkeit

Für Feststoffanteile:

Für Produkte, deren Feststoffanteile nicht ausschließlich aus Cellulosefasern bestehen, erfüllen die Bestandteile der Produkte folgende Anforderungen an die biologische Abbaubarkeit, gemessen nach folgenden Testmethoden:

Biologische Abbaubarkeit	Testmethode	Kriterien
aerob	OECD 301b Die Proben imprägnierter Produkte werden vor dem Test ausgespült.	Die biologische Abbaubarkeit innerhalb von achtundzwanzig Tagen muss mehr als 60 % betragen. Sämtliche verbleibende oder vorhandene Feststoffanteile, wie Biosyntheseprodukte, werden der Restbiomasse zugeschlagen.
anaerob	OECD 311 Die Proben imprägnierter Produkte werden vor dem Test ausgespült.	Die biologische Abbaubarkeit innerhalb von sechsfundfünfzig Tagen muss mehr als 70 % betragen. Sämtliche verbleibende oder vorhandene Feststoffanteile, wie Biosyntheseprodukte, werden der Restbiomasse zugeschlagen.

Für Tenside, mit denen Rückstände imprägniert sind:

Tenside sind den Beschränkungen aufgrund der biologischen Abbaubarkeit unterworfen, die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien vorgesehen sind.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 18. September 2015 zur Festlegung eines Ordnungsrahmens für die Bestimmung der Anforderungen an die biologische Abbaubarkeit und an die Zersetzbarkeit von Produkten, die für die Entsorgung über Toiletten entwickelt worden sind, beigefügt zu werden

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft
Kris PEETERS

Die Ministerin der Volksgesundheit
Maggie DE BLOCK

Die Ministerin der Umwelt
Marie-Christine MARGHEM

Anlage 3



Anbringung: Das Symbol muss auffallen und deutlich sichtbar und lesbar auf der Erstverpackung von Verbrauchsgütern angebracht sein. Das Logo darf nicht durch die Versiegelung der Verpackungen verdeckt sein.

Farbe: Das Logo muss in dunkler Farbe auf hellem Grund abgebildet sein.

Größe: Durchmesser $\geq 1,1$ cm für die Erstverpackung.

Durchmesser $\geq 2,5$ cm für die Zweitverpackung der Produkte, beispielsweise auf Verpackungen von Produktbündeln oder auf Präsentationsverpackungen.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 18. September 2015 zur Festlegung eines Ordnungsrahmens für die Bestimmung der Anforderungen an die biologische Abbaubarkeit und an die Zersetzbarkeit von Produkten, die für die Entsorgung über Toiletten entwickelt worden sind, beigefügt zu werden

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft
Kris PEETERS

Die Ministerin der Volksgesundheit
Maggie DE BLOCK

Die Ministerin der Umwelt
Marie-Christine MARGHEM